

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.2025 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“**

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 (3)**

#### **Gebührensatz**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 1797,0972 ha

Dies entspricht 4478 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Ahlbeck                      21.294,00 Euro

21.294,00 Euro / 4478 GE = 4,76 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,62 Euro/GE

**Gebührensatz je Gebühreneinheit = 5,38 Euro**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	32.816,55 Euro
Sachkosten	3.281,66 Euro
Gemeinkosten	6.563,31 Euro
Verwaltungskosten	42.661,52 Euro
beitragspflichtige Fläche insgesamt	27.454,5088 ha
davon Gemeinde Ahlbeck	1797,0972 ha

$27.454,5088 \text{ ha} : 100 \% = 1797,0972 \text{ ha} : x$

$X = 6,55 \%$

$6,55 \% \text{ von } 42.661,52 \text{ €} = 2.794,33 \text{ Euro}$

$2.794,33 \text{ Euro} : 4478 \text{ GE} = 0,62 \text{ Euro/GE}$

## **Artikel 2 Lesefassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2026 für das Jahr 2026 in Kraft.

Ahlbeck, 23.07.2025



Schnellhammer  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.